

Name und Anschrift des Betriebes

Bestandsmeldung zum 31. Juli
HÄNDLER

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse

Adress-Nr.:

Art der Erzeugnisse		rot/roseé (Liter)	weiß (Liter)	gesamt (Liter)	
Wein einschl. Süßreserve	<u>Inländischer Wein</u>				
	Wein ohne Rebsorte, ohne Jahrgang				
	Wein mit Rebsorte und/ohne Jahrgang				
	Landwein (g.g.A.)				
	Qualitätswein b.A. (g.U.)				
	Prädikatswein (g.U.)				
	Schaumwein / Sekt (b.A.)				
	Perlwein				
	Likörwein				
	sonstiger Wein				
	<u>Wein aus anderen EU-Ländern</u>				
	Wein ohne Rebsorte, ohne Jahrgang				
	Wein mit Rebsorte und/ohne Jahrgang				
	Landwein (g.g.A.)				
	Qualitätswein b.A. (g.U.)				
	Prädikatswein (g.U.)				
	Schaumwein / Sekt (b.A.)				
	Perlwein				
	Likörwein				
	sonstiger Wein				
	<u>Wein aus Drittländern (nicht EU)</u>				
	Wein				
	Landwein				
	Schaumwein				
	Perlwein				
	Likörwein				
	Trauben	Traubenmost			
	most in-u.	Rektifizierter, konzentrierter Traubenmost (RTK)			
	ausl. Herkunft	Konzentrierter Traubenmost			

Ort, Datum

Unterschrift

Spätester Abgabetermin 10. September
gesetzliche Hinweise siehe Rückseite !

Weinbestandsmeldung zum 31.07. eines jeden Jahres

1. - Rechtsgrundlagen für die Meldung

1. Art. 223 VO (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 (Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).
2. Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der obligatorischen Meldungen usw. (ABl. L 128 vom 27.05.2009 S. 15).
3. § 33 Abs. 1 Ziffer 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66).
4. Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I. S. 3886).
5. § 29 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624).
6. § 8 Abs. 6 und 7 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz und der Reblausbekämpfung vom 02.12.2010 (GVBl. I S. 460) in der jeweils gültigen Fassung.

- Auskunftspflicht

Gemäß der o.g. Rechtsgrundlagen sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder Zusammenschlüsse jährlich zum 31. Juli auskunftspflichtig, die zu diesem Zeitpunkt Most, Wein oder Schaumwein im Besitz haben. Von dieser Meldung werden nur Einzelhändler befreit, die im Einzelfall an einen Endverbraucher nicht mehr als 100 Liter Wein abgeben. Anzugeben sind alle aus eigener oder fremder Erzeugung stammenden Bestände an Wein (einschließlich Süßreserve), die zum Erhebungsstichtag in eigenen oder gemieteten Räumen lagern, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Tanks, Fässern oder Flaschen gelagert werden.

Die Bestandsmeldung muß spätestens am 10. September dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau, Eltville, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville vorliegen.

Die nicht, nicht richtige, nicht vollständige und nicht rechtzeitige Vorlage der Meldung ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 460) in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus kann nicht an Interventionsmaßnahmen der EU teilgenommen werden.